



## Abfallverordnung der Gemeinde Thalwil

vom 14. Juni 1995

Gestützt auf Art. 14 Ziff. 1 der Gemeindeordnung sowie auf § 35 des Gesetzes über die Abfallwirtschaft und auf die einschlägigen Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Verordnung:

### Geltungsbereich **Art. 1**

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Thalwil.

### Zweck **Art. 2**

Die Verordnung hat zum Zweck, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

### Grundsätze **Art. 3**

1 Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

2 Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

3 Die verbleibenden Abfälle sind umweltgerecht zu behandeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

4 Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet. Anlagen, die der Abfallbehandlung dienen, werden nach dem Stand der Technik erstellt, angepasst und betrieben.

5 Sonderabfälle sind separat nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu sammeln und zu entsorgen.

6 Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

#### Zuständigkeit

#### **Art. 4**

1 Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist die Gesundheitsbehörde.

2 Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird die Gesundheitsbehörde bezeichnet. Sie orientiert, berät und informiert Bevölkerung, Schulen, öffentliche Verwaltungen und deren Betriebe, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung und -entsorgung sowie über die Wiederverwertung. Sie arbeitet mit regionalen und kantonalen Stellen zusammen.

#### Ausführungs- bestimmungen

#### **Art. 5**

1 Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Gesundheitsbehörde eine Vollziehungs- und Gebührenverordnung. Darin sind die Abfallarten und deren sortengerechte Entsorgung bzw. Wiederverwertung detailliert beschrieben. Im weiteren werden die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Art und Weise ihrer Erhebung festgelegt.

2 Die Gesundheitsbehörde schliesst die erforderlichen Verträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen ab.

3 Die Gesundheitsbehörde bestimmt zur Durchsetzung der Verordnung Personen, die ermächtigt sind, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert und entsorgt werden.

#### Aufgaben der Gemeinde

#### **Art. 6**

1 Die Gemeinde mit ihren Betrieben und Verwaltungen trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

2 Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

- 4 Die Gemeinde sorgt gemäss den neuesten Erkenntnissen für:
- a) die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes;
  - b) die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung sowie für die Errichtung und den Betrieb von Sammelstellen für Separatabfälle gemäss der Vollziehungsverordnung;
  - c) die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können;
  - d) einen Häckseldienst;
  - e) die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW);
  - f) die Herausgabe eines Abfallkalenders an alle Haushalte und Betriebe;
  - g) die Führung und Veröffentlichung einer Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.
  - h) den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 8 der Verordnung.
- 5 Die Gemeinde unterstützt die dezentrale Kompostierung durch geeignete Massnahmen.

## Abfallarten

### **Art. 7**

1 In der Vollziehungs- und Gebührenverordnung sind die Abfallarten und deren sortengerechte Entsorgung bzw. Wiederverwertung detailliert beschrieben.

2 Abfälle, die ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen, dürfen nur mit Bewilligung der Gesundheitsbehörde über die Entsorgungswege der Gemeinde Thalwil beseitigt werden.

**Art. 8**

- 1 Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.
- 2 Sämtliche Abfälle sind getrennt nach den Vorschriften der Vollziehungsverordnung und nach den Angaben des Abfallkalenders zu sammeln und anschliessend wieder zu verwerten oder zu entsorgen.
- 3 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.
- 4 Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.
- 5 In Wohngebieten dürfen Gartenabfälle nur in kleinen Mengen und dürrem, trockenem Zustand verbrannt werden, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 6 Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf vom Kanton bewilligten Plätzen abgelagert werden.
- 7 Abfälle aus Betrieben, die in Art und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen, sind vom Verursacher selbst und auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- 8 Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

**Art. 9**

- 1 Zur Deckung der gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Verbrauchs- und Grundgebühren. Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt.
- 2 Die Gemeinde führt eine separate Rechnung über die Abfallwirtschaft.
- 3 Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung von Hauskehricht, Sperrgut und Grüngut werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie

decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

#### Grundgebühr

4 Die nicht durch die Verbrauchsgebühr gedeckten Aufwendungen der Abfallbewirtschaftung werden mit einer Grundgebühr gedeckt. Sie wird jährlich erhoben, wobei Akontozahlungen verlangt werden können.

5 Bei Privathaushalten wird die Grundgebühr pauschal pro Wohneinheit (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus) erhoben. Bei Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben wird die Grundgebühr pauschal pro Betrieb erhoben.

6 Die Grundgebühren sind von den bei Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümern zu bezahlen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, jede Änderung seiner Liegenschaft, welche die Höhe der Grundgebühr beeinflusst, anzuzeigen. Die Kosten der Nachverrechnung sind vom Grundeigentümer zu tragen.

#### Gebührenfest- legung

##### **Art. 10**

1 Die Gebühren werden in der Vollziehungs- und Gebührenverordnung festgehalten.

2 Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von der Gesundheitsbehörde offenzulegen.

3 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre sind zu übertragen.

#### Rechtsmittel

##### **Art. 11**

Gegen Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert der gesetzlichen Frist Rekurs beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

#### Strafbestim- mungen

##### **Art. 12**

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Gesundheitsbehörde mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

**Art. 13**

- 1 Die Abfallverordnung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt die Kehricht-Verordnung vom 5. März 1974.
  - 2 Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.
- 

Vorstehende Bestimmungen wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 1995 genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG THALWIL

Der Gemeindepräsident: Dr. P. Schäppi

Der Gemeindeschreiber: M. Pallioppi

## **Anhang**

Übergeordnetes Recht:

Vorschriften des Bundes:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.83
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.6.79
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.86
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10.12.90
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9.6.86
- Klärschlammverordnung vom 8.4.81

Vorschriften des Kantons:

- Gesetz über die Abfallwirtschaft vom 25.9.94
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8.12.74
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 7.9.75
- Gesetz über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott vom 4.3.73

## **Begriffsdefinitionen**

Die Definitionen bilden die Grundlage für das bessere Verständnis der Verordnung und des Aufbaus der Entsorgungsstrukturen. Sie entsprechen im Grunde den Definitionen in den Erlassen von Bund und Kanton, sind aber verschiedentlich unseren Bedürfnissen entsprechend enger abgegrenzt.

Gewisse Differenzierungen sind auch im Hinblick auf die Gebührenregelung unerlässlich, wie zum Beispiel die Unterscheidung zwischen Haus- und Betriebskehricht, kompostierbaren und nichtkompostierbaren Wertstoffen.

## **Abfallbewirtschaftung**

Als Bewirtschaftung gilt jede Behandlung der Abfälle, die der Sammlung, dem Transport, dem Umschlag, der Lagerung und Ablagerung, der Wiederverwendung, der Aufbereitung, der Verwertung oder der Beseitigung dient.

## **Sammlung**

Als Sammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen sowie deren Einsammlung nach dem Hol- (Abfahren) oder Bringprinzip (Sammelstellen und Aktionen).

## **Verursacher**

Abfälle werden entlang der ganzen Warenkette, von der Produktion über die Verteilung, den Handel und den Verkauf bis zum Konsum verursacht. Als Verursacher im Sinne dieser Verordnung gilt, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Bewirtschaftung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste.

## **Siedlungsabfälle**

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

Als Siedlungsabfall gelten:

- Hauskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle

Hauskehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt

- Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden

Abfälle: pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen

## **Betriebskehricht**

Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die in ihrer Zusammensetzung oder Menge den Siedlungsabfällen entsprechen, gelten als Betriebskehricht.

## **Betriebsabfälle**

Abfälle (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge **nicht** den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Ein-

schränkungen wiederverwendet werden kann

Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können

Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie einer Verwertung, Verbrennung oder Depodonie zugeführt werden können.

baulicher Sonderabfall

## **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.